

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Gesetz – mit dem ein Schadensfonds zur
Abdeckung von Schäden durch ganzjährig
geschonte Wildarten eingerichtet wird
(Kärntner Wildschadensfondsgesetz)
Zahl: 01-VD-LG-1845/8-2018**

Klagenfurt, am 24. Oktober 2018

Die Kärntner Fischereivereinigung erstattet zu dem im Betreff angeführten
Gesetzesentwurf nachstehende

STELLUNGNAHME

Allgemein

Im Regierungsprogramm 2018 – 2023 gibt es ein klares Bekenntnis, dass zur Abdeckung von Schäden, die von ganzjährig geschonten Wildarten verursacht werden, ein Schadensfonds eingerichtet wird. Damit hat das Land Kärnten ein klares Bekenntnis für die Förderung und Verbreitung der „Problemarten“ (Bär, Luchs, Wolf, Otter, Biber) abgegeben und muss daher auch die möglichen Konsequenzen tragen. Im Zuge der Jagdgesetznovelle LGBl. Nr. 13/2018 wurden die Regelungen über den Wildschadenersatz grundlegend modifiziert. Für Schäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden, ist die Verpflichtung zum Schadenersatz durch den Jagdausübungsberechtigten entfallen. Konnten die Geschädigten vor der Gesetzesnovelle ihren Schaden zur Gänze vom Jagdausübungsberechtigten einfordern, so sieht das geplante Wildschadensfondsgesetz nur mehr „**Unterstützungsleistungen**“ vor. Dies führt zu einer **markanten Schlechterstellung** der Geschädigten. Dies ist direkt auf den Umstand zurückzuführen, dass die Aufbringung der Fondsmittel der Höhe nach bei Weitem nicht ausreichend gesichert ist! Bereits das letzte Fischottermonitoring im Jahr 2014 hat ergeben, dass sich der Fischotterbestand auf ganz Kärnten ausgebreitet hat und seit dem Jahr 2009 eine massive Zunahme um ca. 300 % (von ursprünglich 60 auf 160 erwachsene Exemplare) auftrat. Diese Zunahme hat zu extremen Rückgängen im Fischbestand natürlicher Gewässer, insbesondere der Fließstrecken geführt. Im Jahresbericht 2016 des Landesfischereiinspektors wird bestätigt, dass die Meldungen von

Fischotterschäden in Kärnten weiter zugenommen haben. Generell würden die Rückgänge der Fisch-Biomasse zwischen 38 und 90 % betragen.

Seit dem Jahr 2016 sinkt die Zahl der ausgegebenen Fischerkarten. Wurden im Jahre 2016 noch weit über 27.000 Fischerkarten ausgegeben, so waren es im Jahr 2018 nur noch knapp 25.000 Fischerkarten. Damit lässt sich ein eindeutiger Trend erkennen, der nicht zuletzt auf die Fischotterproblematik zurückzuführen ist. Sowohl die Fischer aus Kärnten als auch Touristen kehren Kärnten den Rücken zu und fischen im benachbarten Ausland.

Stellungnahme im Detail

Zu § 1 - Ziel des Gesetzes

Ziel des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes ist es, zur Abdeckung von Schäden, welche durch ganzjährig geschonte Wildarten insbesondere in der Landwirtschaft, Almwirtschaft und der Fischereiwirtschaft verursacht werden, Unterstützungsleistungen zu erbringen. Hier ist erforderlich, dass die genannten Unterstützungsleistungen bzw. die Höhe dieser Entschädigungen genauer definiert werden. Die entstandenen Schäden müssen zur **Gänze abgegolten** werden, die Leistung von „Unterstützungsleistungen“ ist inakzeptabel. Wenn das Land Kärnten Tierarten, welche in unserer Kulturlandschaft nicht mehr heimisch sind, fördern und über das für das Ökosystem verträgliche Maß hinweg erhalten möchte, muss es auch die Kosten für diese Belastungen zur Gänze tragen.

Wenn wie im geplanten Gesetzesentwurf vorgesehen nur eine „Unterstützungsleistung“ geregelt werden soll, dann muss für die Geschädigten immer auch der zivilrechtliche Weg einer Entschädigung zur vollen Schadensabdeckung möglich sein!

Zu § 3 - Aufgabe des Fonds

Ansprüche nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf dürfen nicht auf natürliche Personen beschränkt werden, sondern müssen vielmehr auch juristische Personen erfassen.

Zu § 4 Abs 1 und Abs 2 Z 4 - Allgemeine Voraussetzungen

Die Definition bzw. Herleitung eines „Schadens“ in der Fischerei durch den Fischotter ist nicht nach dem Jagdgesetz geregelt und sollte hier definiert sein, da die Schadensermittlung schwierig sein kann. Ein Schaden kann durch regelmäßige Fischbestandserhebungen (vorher bzw. nach dem Schadenseintritt) leicht ermittelt werden. Ist diese Situation nicht gegeben, kann ein Schaden wohl nur durch das Vorkommen des Fischotters (vgl. aktuelles Monitoring) ermittelt werden.

Demnach ist die Auszahlung von Unterstützungsleistungen nur möglich, wenn deren Finanzierung aus Fondsmitteln gesichert ist. Diese Regelung ist nicht vertretbar. Es muss sichergestellt werden, dass der Entschädigungsfonds in einem Ausmaß finanziert wird, das eine hundertprozentige Abgeltung des entstandenen Schadens gewährleistet.

Zu § 7 – Kuratorium

Dem Kuratorium gehören neben dem mit den rechtlichen Angelegenheiten der Jagd betraute Mitglied der Landesregierung sowie mit den rechtlichen Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung drei weitere Mitglieder mit beschließender Stimme an. Zwei davon sind auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer und eines auf Vorschlag der Kärntner Jägerschaft zu bestellen. Ein Vertreter der größten Geschädigtengruppe, der „Fischerei“, ist nicht im Kuratorium zu finden. Es wird daher, wie auch im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, gefordert, dass ein Kuratoriumsmitglied mit **beschließender Stimme** durch den **Landesfischeibeirat** zu bestellen ist.

Zu § 12 - Aufbringen der Mittel

Der § 12 regelt die Aufbringung der Mittel. Hier ist sicherzustellen, dass die Mittel des Landes gemäß § 12 Z 2 zumindest in der Höhe zur Verfügung gestellt werden, wie die Mittel gemäß § 12 Z 1. Darüber hinaus sollten auch Organisationen, die eine radikale Unterschützstellung des Fischotter ohne Berücksichtigung der Populationszunahme der Fischotter und damit verbunden ohne Rücksicht auf die Schadenszunahme propagieren, entsprechende finanzielle Mittel dem Wildschadensfonds zuführen.

Die Kärntner Fischereivereinigung ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.